

Hinweise für Bauherren zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Als Bauherr tragen Sie grundsätzlich die Verantwortung für ein Bauvorhaben. Deshalb sind Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte zu folgenden, in § 4 BaustellV verankerten Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens, verpflichtet:

1. Berücksichtigung der **allgemeinen Grundsätze** des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bereits in der Planung eines Bauvorhabens (§ 2 Abs. 1 BaustellV),
2. Bestellung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators (SiGeKo)**, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden (§ 3 Abs. 1 BaustellV),
3. Erarbeitung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan)** und dessen Fortschreibung bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV (§ 2 Abs. 3 BaustellV),
4. Zusammenstellung von Unterlagen zu **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten am Objekt** (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV) wie z. B. Fensterreinigung, Dachreparaturen, Wartungsarbeiten an der Fassade und
5. Übermittlung einer **Vorankündigung** zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle an das Landratsamt Reutlingen – Umweltschutzamt – Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutz bei größeren Bauvorhaben (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

Unter welchen Voraussetzungen diese Bauherrenpflichten im Einzelnen zu erfüllen sind, können Sie der Übersicht „Aktivitäten nach der BaustellV“ auf Seite 2 entnehmen.

Im Internet finden Sie den Text der Baustellenvorordnung unter
http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/61760/2_2_08.pdf

Formulare für die Vorankündigung finden Sie unter
<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/de/arbeitsschutz-formulare>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Landratsamt Reutlingen

Umweltschutzamt

Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutz

Karlstraße 27, 72764 Reutlingen

Telefon: 07121 480-2355, Fax: 07121 480-1860

E-Mail: umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung						
Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	SiGeKoordinator	SiGePlan	Unterlagen zu späteren Arbeiten am Objekt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers ¹⁾	30 Arbeitstage und bis 20 Beschäftigte gleichzeitig 500 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
	30 Arbeitstage und über 20 Beschäftigte gleichzeitig 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	30 Arbeitstage und bis 20 Beschäftigte gleichzeitig ohne gefährliche Arbeiten²⁾ 500 Personentage ohne gefährliche Arbeiten²⁾	ja	nein	ja	nein	ja
	30 Arbeitstage und bis 20 Beschäftigte gleichzeitig mit gefährlichen Arbeiten²⁾ 500 Personentage mit gefährlichen Arbeiten²⁾	ja	nein	ja	ja	ja
	30 Arbeitstage und über 20 Beschäftigte gleichzeitig unabhängig von gefährlichen Arbeiten ²⁾ 500 Personentage unabhängig von gefährlichen Arbeiten ²⁾	ja	ja	ja	ja	ja

¹⁾ Der Einsatz von Nach- / Subunternehmen wird gleich behandelt, wie der Einsatz von mehreren Arbeitgebern.

- ²⁾ Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 und Anhang II BaustellV sind:
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
 - Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne der Biostoffverordnung oder
 - Stoffen oder Gemischen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, die eingestuft sind als
 - akut toxisch Kategorie 1 oder 2,
 - krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch jeweils Kategorie 1A oder 1B,
 - entzündbare Flüssigkeit Kategorie 1 oder 2,
 - explosiv oder
 - Erzeugnis mit Explosivstoff,
 - Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern,
 - Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
 - Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
 - Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
 - Arbeiten mit Tauchgeräten,
 - Arbeiten in Druckluft,
 - Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
 - Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.